

26. September 2012

Kommunale Kindergärten als Betrieb gewerblicher Art

Mit seinem Urteil vom 12. Juli 2012 hat der Bundesfinanzhof auf der Grundlage der bestehenden Rechtslage entschieden, dass kommunale Kindergärten dem Grunde nach Körperschaftsteuerpflichtig sind.

Er begründet sein Urteil damit, dass die öffentliche Hand mit der Unterhaltung eines Kindergartens keine ausschließlich ihr obliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt. Vielmehr tritt sie in Wettbewerb zu privaten Anbietern.

Mit der Entscheidung bestätigt der BFH die langjährige geltende Verwaltungsauffassung.

Eine Körperschaftsteuer fällt danach nur an, wenn der Kindergarten Gewinne erwirtschaftet. Dies ist bei kostendeckenden Beiträgen zur Finanzierung des Betriebs allenfalls im Einzelfall denkbar.

Ist Träger eine Körperschaft, kann sie zudem als gemeinnützig anerkannt werden. In diesem Fall ist der Kindergarten ein Zweckbetrieb und damit Körperschaftsteuerfrei. Das gilt auch für öffentlich-rechtliche Körperschaften mit ihren Betrieben gewerblicher Art.

Zudem ist der Betrieb eines Kindergartens – unabhängig vom Träger – mit seinen Leistungen umsatzsteuerfrei.

Daher sieht die Bundesregierung im Lichte der Entscheidung des Bundesfinanzhofs keinen weitergehenden Handlungsbedarf.